

VERBANDSSATZUNG

des Abwasserverbandes Rödertal, Sitz Ottendorf-Okrilla

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserverbandes Rödertal am 30.09.2022 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz

- 1) Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla und die Landeshauptstadt Dresden bilden unter dem Namen

ABWASSERVERBAND RÖDERTAL

einen Zweckverband im Sinne des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ottendorf-Okrilla.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Zweckverband hat als Teilzweckverband die Aufgabe, für das Verbandsgebiet nach § 4 einen Teil der den Gemeinden nach § 50 SächsWG i. V. m. §§ 8 und 56 WHG obliegenden Abwasserbeseitigungspflichten zu erledigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht geht insoweit entsprechend § 50 Abs. 1 SächsWG i. v. m. § 46 SächsKomZG auf den Verband über.
- 2) Im Einzelnen gilt für die Aufgabenabgrenzung zwischen Verband und Verbandsmitgliedern folgendes:
 - a) Die Errichtung und der Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Bau und der Betrieb von Hauptsammlern für die Schmutzwasser- bzw. Mischwasserableitung sind Verbandsaufgaben.
 - b) Bei den Verbandsmitgliedern verbleiben folgende Aufgaben:
 - Bau und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen
 - Bau und Betrieb von Regenüberlaufbecken
 - Schmutz- und Niederschlagsentwässerung im Misch- und Trennsystem
 - Teilortskanalisierungen mit Kleineinleitungen
 - Sammeln, Entleeren, Transportieren und Entsorgen von häuslichen Abwässern und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
 - Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Für den Übergang der Ortskanalisation in die Hauptsammler werden zur Abgrenzung der jeweiligen Verantwortungsbereiche genaue Schnittstellen festgelegt (Anlage 1).

- 3) Der Verband kann für Mitgliedsgemeinden, für Gemeindeteile, die nicht zum Verbandsgebiet gehören und für andere Gemeinden die Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung, in geringfügigem Umfang, nicht dauerhaft und im Rahmen seiner Kapazitäten, erledigen.
- 4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.

§ 3 Beitrags- und Gebührenhoheit

Das Satzungsrecht, insbesondere das Recht, Beiträge und Gebühren zu erheben, bleibt für die in § 2 Abs. 2 Buchstaben a) und b) genannten Aufgaben bei den Verbandsmitgliedern

§ 4 Verbandsgebiet

- 1) Das Verbandsgebiet umfasst
 - a) das Gebiet der Gemeinde Ottendorf-Okrilla
 - mit den Ortsteilen Ottendorf-Okrilla, Grünberg, Hermsdorf und Medingen,
 - b) von dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden
 - die Ortschaft Langebrück auch mit dem Ortsteil Schönborn,
 - die Ortschaft Weixdorf mit dem Ortsteil Marsdorf, aber ohne das nach Dresden entwässernde Gebiet südlich des Seifenbachs (auch als „Fuchsberg“ bezeichnet).
- 2) Soweit eine Gemeinde nur mit einem Ortsteil dem Verband angehört, so gehört sie nur mit diesem Ortsteil zum Verbandsgebiet.

§ 5 Verbandsanlagen, Grundeigentum

- 1) Der Verband erbaut die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden.
- 2) Die vom Zweckverband erbauten und übernommenen Anlagen (Verbandsanlagen) stehen in seinem Eigentum. Die Verbandsanlagen sind in Anlage 1 in Abgrenzung zu den Anlagen der Verbandsmitglieder gekennzeichnet und umfassen vor allem
 - Hauptsammler
 - Pumpwerke
 - die zentrale Kläranlage

sowie im Zuge eines weiteren Ausbaus ergänzende bzw. ersetzende Anlagen, die der Ab- und Weiterleitung des in den Ortsanlagen gesammelten Abwassers zur zentralen Kläranlage dienen.
- 3) Die Verbandsanlagen werden vom Verband betrieben, unterhalten und bei Bedarf erneuert.
- 4) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Anschlüsse an einen im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Kanal auszuführen, wenn er zugleich der Ortskanalisation dient. Der Anschluss darf nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband erfolgen.

§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder, Zusammenarbeit

- 1) Die Verbandsmitglieder übereignen dem Verband alle Grundstücke und die bestehenden Anlagen und Einrichtungen, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden.
- 2) Soweit der Verband im Gebiet der Verbandsmitglieder auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten bzw. Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Gemeinden den Verband nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.

- Sie haben insbesondere die notwendigen Verhandlungen mit den Eigentümern vorzubereiten und zu führen.
- 3) Soweit zur Leitungsführung Grundstücke der Verbandsmitglieder in Anspruch genommen werden, gestatten sie diese Nutzung unentgeltlich.
 - 4) Die Verbandsmitglieder werden in den Abwassersatzungen Regelungen treffen, die das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation, das geeignet sein kann, den Betrieb der Verbandsanlagen zu gefährden oder zu beeinträchtigen, untersagen. Sie werden durch entsprechende Unterrichtung und Information die Nutzer der Abwasseranlagen zur Beachtung der Einleitungsverbote anhalten.
 - 5) Vor wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen der Ortskanalisation, insbesondere bei der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten, ist der Zweckverband zu hören. Das gleiche gilt, wenn ein Gewerbebetrieb angesiedelt wird.

II. Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Verbandes

§ 7 Verbandsorgane

- 1) Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsitzende
- 2) Für die Organe des Zweckverbandes gelten die §§ 51 bis 57 SächsKomZG, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder den, durch das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes, gewählten leitenden Bediensteten zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme
- (2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Gemeinde. Im Falle der Verhinderung eines gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG zum Vertreter gewählten leitenden Bediensteten bedarf es einer gesonderten Festlegung des Hauptorgans, das auch den Ersatzvertreter wählt. Soweit der Ersatzvertreter ein Beigeordneter ist und ihm gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO die Befugnis zur Beauftragung für seinen Geschäftskreis übertragen worden ist, kann dieser Beigeordnete selbst entscheiden, ob er sich von seinem Verhinderungsstellvertreter oder im Einzelfall von einem Beauftragten vertreten lässt.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über die Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss ihre Entscheidungszuständigkeit für einzelne Bereiche auf den Verbandsvorsitzenden übertragen.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen über
 1. die Haushaltssatzung und den jährlichen Wirtschaftsplan,
 2. über Entscheidungen nach § 19 Abs. 1 Satz 3,
 3. über die Änderung der Entscheidungszuständigkeit nach Abs. 1.

§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

- 2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes fordert.
- 3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung ortsüblich bekanntzugeben.
- 4) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne eine Frist formlos einberufen werden.

§ 11 Beschlussfassung, Wahlen

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, und wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- 3) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern nicht auf Antrag eines Mitgliedes die Verbandsversammlung mit Mehrheit geheime Abstimmung beschließt.
- 4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl erhält.
- 6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden

§ 12 Niederschrift

- 1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Beratungen, den Wortlaut der Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- 2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden sowie vom zweiten Verbandsmitglied und vom Schriftführer zu unterschreiben. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Ehrenamtlichkeit

- 1) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung durch Satzung festgelegt wird.
- 3) Für dienstlich veranlasste Reisen gilt das für die Bediensteten des Freistaates Sachsen geltende Reisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Verbandsvorsitzender

- 1) Die Verbandsversammlung wählt aus Ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Ihre Amtszeit entspricht der Dauer ihres kommunalen Wahlamtes. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.

- 2) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und beruft zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein.
- 3) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.
- 4) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für
 1. die Bewirtschaftung von über- bzw. außerplanmäßigen Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zu 25.000 Euro brutto im Einzelfall;
 2. die Stundungen von Forderungen bis zu 10.000,- Euro brutto im Einzelfall, für längstens 3 Monate;
 3. die Anstellung und Entlassung von befristet Beschäftigten.
- 5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Geschäftsführer

- 1) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden kann ein Geschäftsführer eingestellt werden. Im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden wird der Geschäftsführer von der Verbandsversammlung bestellt. Die wesentlichen Punkte des Anstellungsvertrages werden von der Verbandsversammlung festgelegt.
- 2) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht teil.
- 3) Der Verband kann die Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend den vertraglichen Festlegungen auf einen Betriebsführer übertragen.

III. Wirtschaftsführung und Umlagen

§ 16 Art der Wirtschaftsführung

Der Verband führt seine Geschäfte entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

§ 17 Betriebskostenumlage

- 1) Die dem Verband durch das Betreiben und die Unterhaltung der Anlagen sowie durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden von den Verbandsmitgliedern durch Betriebskostenumlage aufgebracht.
- 2) Die Umlage bemisst sich in Höhe von 80 % nach dem Verhältnis gemäß Anlage 2 und in Höhe von 20 % nach der aus dem Gebiet eines Verbandsmitgliedes eingeleiteten Abwassermenge zur gesamt vom Verband entsorgten Abwassermenge. Maßgeblich für die Berücksichtigung der Abwassermenge ist die eingeleitete Abwassermenge des Vor-Vor-Jahres Die erforderlichen Messeinrichtungen sind vom Verband auf seine Kosten einzurichten.
- 3) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Zahlung der Betriebskostenumlage erfolgt durch die Verbandsmitglieder monatlich zu je 1/12 der Bescheidsumme.

§ 18 Kapitalumlage

- 1) Die dem Verband entstehenden Aufwendungen für Investitionen werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern durch Kapitalumlage aufgebracht.
- 2) Die Höhe der Kapitalumlage bemisst sich nach der Zahl, der Planung der Verbandsanlagen zugrunde gelegten Einwohnerwerte (Anlage 2)

§ 19 Sondervereinbarungen

- 1) Soweit der Verband nach § 2 Abs. 2 und 3 weitere Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder oder andere Gemeinden wahrnimmt, wird der hierfür entstehende Finanzbedarf von demjenigen aufgebracht, in dessen Interesse der Verband die Aufgaben erledigt. Das Nähere wird in einer Sondervereinbarung zwischen Verband und Zahlungspflichtigem festgelegt. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- 2) In der Sondervereinbarung können Einmalleistungen für Investitionen oder regelmäßige Zahlungen für die Erledigung von Betriebs- oder Verwaltungsaufgaben festgelegt werden. Die Vergütungen für die vom Verband zu erbringenden Leistungen sind kostendeckend festzulegen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Ausscheiden

- 1) Ein Verbandsmitglied kann nur zum Ende eines Jahres aus dem Verband austreten. Die Austrittserklärung ist spätestens bis zum 30. Juni schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden abzugeben.
- 2) Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die vom Verband bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens im Interesse des ausscheidenden Mitgliedes erbrachten Leistungen und Aufwendungen zu erstatten. Das gilt auch für Aufwendungen, die durch das Ausscheiden des Mitgliedes verursacht werden (z. B. Um- bzw. Neuplanungskosten). Werden durch das Ausscheiden eines Mitgliedes Kapazitäten frei, die nicht anderweitig genutzt werden können, so hat das ausscheidende Mitglied eine zusätzliche Umlage zu zahlen, deren Höhe von der Verbandsversammlung festzusetzen ist. Die Umlage soll, die aus den ungenutzten Kapazitäten sich ergebenden Kosten einschließlich der Folgekosten angemessen ausgleichen.
- 3) Dem Austritt eines ausscheidenden Mitgliedes und den Ausgleichszahlungen sowie der Festsetzung einer Umlage nach Abs. 2 Satz 3 muss die Verbandsversammlung mit den Stimmen aller dem Verband auch weiterhin angehörenden Mitglieder zustimmen.
- 4) Ein Verbandsmitglied kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Verbandsmitglied wiederholt durch sein Verhalten die Verwirklichung des Verbandszwecks stark gefährdet. Ein Ausschluss kann nur mit Wirkung zum Ende eines Jahres ausgesprochen werden. Die Regelungen des Abs. 2 gelten entsprechend.
- 5) Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 21 Satzungsänderung, Auflösung

- 1) Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder geändert werden.

- 2) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung mit drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder.
- 3) Im Falle der Auflösung des Verbandes gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbandes entsprechend der der Planung zugrunde gelegten Zahl der Einwohnerwerte (§ 18 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen und andere öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes öffentlich bekanntgemacht, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes geregelt ist.
- 2) Öffentliche Auslegungen erfolgen
 - a) in der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34, 01458 Ottendorf-Okrilla,
 - b) in der Landeshauptstadt Dresden, Örtliche Verwaltungsstelle Langebrück/Weixdorf, Weixdorfer Rathausplatz 2, 01108 Dresden.

Hierauf ist in dem in Abs. 1 genannten Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes hinzuweisen.“

§ 23 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
- 2) Sie ersetzt die Verbandssatzung vom 02.10.2018 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt vom 20.12.2018, Nr. 51/2018).

Ottendorf-Okrilla, 30. September 2022



Rico Pfeiffer
Verbandsvorsitzender
Abwasserverband Rödertal

Anlage 1

Lageplan mit den Verbandsanlagen des AV Rödertal

Anlage 2

Anteile der Verbandsgemeinden am Verbandskapital des Abwasserverbandes Rödertal

Gemeinde	Einwohnerwerte	Kapitalanteil %
Ottendorf-Okrilla	12.008	52,0774
Mit den Ortsteilen Ottendorf-Okrilla, Grünberg, Hermsdorf und Medingen		
Landeshauptstadt Dresden	11.050	47,9226
Mit den Ortschaften Langebrück (einschließlich Schönborn) und Weixdorf (einschließlich Marsdorf), jedoch ohne das nach Dresden entwässernde Gebiet südlich des Seifenbachs (auch als „Fuchsberg“ bezeichnet)		
Summe	23.058	100,0000

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ottendorf-Okrilla, 30. September 2022



Rico Pfeiffer
Verbandsvorsitzender
Abwasserverband Rödertal

